

UK 066/928

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
SOZIALWIRTSCHAFT.



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module	5
§ 5 Wahlfächer/-module	5
§ 6 Lehrveranstaltungen	6
§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch	6
§ 8 Masterarbeit	7
§ 9 Prüfungsordnung	7
§ 10 Akademischer Grad	8
§ 11 Inkrafttreten	8
§ 12 Übergangsbestimmungen	8

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Sozialwirtschaft dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Es baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Sozialwirtschaft auf. Das Masterstudium Sozialwirtschaft verfolgt das Ziel, die im Bachelorstudium Sozialwirtschaft erworbene interdisziplinäre Problemlösungskompetenz an den Schnittstellen von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu vertiefen und zu reflektieren.

(2) Im Masterstudium Sozialwirtschaft ausgebildete Personen erwerben die Befähigung zur Analyse und Entwicklung von Zielvorstellungen und Handlungsoptionen sozial- und gesellschaftspolitischer Akteuren sowie die Kenntnis zentraler gesellschafts- und sozialpolitischer Handlungsfelder. Als Grundlage hierfür vermittelt der Studiengang Kompetenz im Umgang mit theoretischen, empirisch-analytischen und anwendungsbezogenen Forschungen zum gesellschaftlichen, ökonomischen und technologischen Strukturwandel. Studierende erwerben Wissen über die Folgen dieses Strukturwandels, und über Versuche, ihn durch politisches und gesellschaftliches Handeln zu gestalten. Hierbei kommen die gesellschaftlichen und ökonomischen Basisstrukturen, die institutionellen und diskursiven Rahmenbedingungen (sozial-)politischer Gestaltungsversuche und auch die Politikinhalte und Reformansätze zur Sprache.

(3) Ergänzt und vertieft werden diese Kenntnisse und Fähigkeiten durch die individuell zu gestaltende Schwerpunktsetzung, die durch ein Angebot aus wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und anderen Wahlfächern sichergestellt wird. Im Zentrum steht der forschungsgeleitete Ansatz zur Vermittlung interdisziplinärer Problemlösungskompetenzen in Theorie und Praxis.

(4) AbsolventInnen des Masterstudiums Sozialwirtschaft sind zu einer Tätigkeit in einer Vielzahl von Berufsfeldern befähigt:

- ReferentInnen- und Leitungsfunktionen im öffentlichen Sektor und im Dritten Sektor auf lokaler, nationaler sowie internationaler Ebene:
 - Bei Anbietern sozialer Dienstleistungen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der freien Wohlfahrtspflege
 - Bei anderen Dritt-Sektor-Organisationen, Verbänden, Vereinen
 - In der öffentlichen Verwaltung, bei Kommunen und Bundesländern, Bundesministerien, Sozialversicherungsträgern
- Organisations- und Gestaltungsaufgaben im Human Resources-Bereich von Unternehmen des privaten und des öffentlichen Sektors (z.B. auch in der betrieblichen Sozialpolitik)
- Stabsfunktionen, Beratungstätigkeiten für EntscheidungsträgerInnen sowie Forschungsdienstleistungen in Unternehmen, Behörden, politischen Parteien, Interessensvertretungen, Sozialversicherungsträgern und Verbänden
- Politische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie publizistische Tätigkeit (Journalismus)
- Lehr- und Vortragstätigkeit im Bereich der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Aus- und Weiterbildung für die Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens
- Forschung und Lehre im Rahmen von sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Sozialwirtschaft ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Sozialwirtschaft baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz angebotenen Bachelorstudium Sozialwirtschaft auf. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums berechtigt jedenfalls ohne Auflagen zur Zulassung zu diesem Masterstudium.

(3) Die Zulassung aufgrund des Abschlusses anderer Studien an Universitäten, Fachhochschulen oder sonstigen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen setzt voraus, dass das absolvierte Studium dem Bachelorstudium Sozialwirtschaft nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, kann das Rektorat die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen im Umfang von maximal 40 ECTS, die während des Masterstudiums abzulegen sind, verbinden.

(5) Im Falle der Zulassung aufgrund des Abschlusses eines Diplomstudiums ist aufgrund der längeren Studiendauer des die Zulassung begründenden Studiums die Anerkennung von im Diplomstudium absolvierten Prüfungen für das Masterstudium unter den Voraussetzungen des § 78 UG höchstens in jenem Ausmaß zulässig, in dem das absolvierte Studium unter Abrechnung der Diplomarbeit den mindestens erforderlichen Umfang des Bachelorstudiums übersteigt.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Sozialwirtschaft dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer/-module und Studienleistungen:

Studienfach/Modul	ECTS
Pflichtfächer/-module	48
Wahlfächer/-module	30
Masterarbeit (inkl. Masterarbeitsseminar und Masterarbeitskolloquium)	27
Masterprüfung	3
Freie Studienleistungen	12
Gesamt:	120

(2) Im Rahmen der Freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(3) Für die im Rahmen des Masterstudiums Sozialwirtschaft zu absolvierenden freien Studienleistungen werden folgende Angebote empfohlen:

- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Frauen und Geschlechterforschung
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte insbesondere die der Global Studies
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Pädagogik und Psychologie

- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Philosophie und Wissenschaftstheorie
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Volkswirtschaftslehre
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Fachsprachen
- Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern (gemäß § 5) sind

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird empfohlen:

Semester 1 (WS)		Semester 2 (SS)		Semester 3 (WS)		Semester 4	
SF: Arbeit und Beschäftigung	6	SF: Politikfelder	6	SF: Demokratie und Gesellschaft	6	Masterarbeit inkl. Masterarbeitskolloquium	24
SF: Institutionen und Politikprozesse	6	SF: Soziale Sicherung	6				
		SF: Gender und Diversität	6				
SF: Sozialwissenschaftliche Methoden	3	SF: Sozialwissenschaftliche Methoden	6	SF: Sozialwissenschaftliche Methoden	3		
SF: Kleines Wahlfach: Schwerpunkt - Teil I	6	SF: Kleines Wahlfach Schwerpunkt - Teil II	3	SF: Kleines Wahlfach Schwerpunkt - Teil III	3		
SF: Großes Wahlfach: Spezialisierung - Teil I	6			SF: Großes Wahlfach Master Spezialisierung - Teil II & III	12	M: Masterarbeitsseminar	3
freie Studienleistungen	3	freie Studienleistungen	3	freie Studienleistungen	6	M: Masterprüfung	3
ECTS:	30		30		30		30

§ 4 Pflichtfächer/-module

Es sind folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
928AUBS10	Arbeit und Beschäftigung	6
928POFE19	Politikfelder	6
928SOSI10	Soziale Sicherung	6
928DEGE19	Demokratie und Gesellschaft	6
928INPO19	Institutionen und Politikprozesse	6
928GED119	Gender und Diversität	6
928SOME19	Sozialwissenschaftliche Methoden	12

§ 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind mindestens zwei Wahlfächer aus folgender Liste im Ausmaß von insgesamt mindestens 30 ECTS zu absolvieren.

Code	Bezeichnung	ECTS
928PNPF20	Public und Nonprofit Finance	9 / 12
971MECO18	Methods in Economics	22
928SGEN20	Schwerpunkt Gender Studies	9 / 12

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
928SEWD11	Schwerpunkt Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik	12
928SLAW20	Schwerpunkt Recht	9 / 12
928SSOZ17	Schwerpunkt Soziologie	12
928SSPA10	Schwerpunkt Sozialphilosophie und philosophische Anthropologie	12
928SCPO20	Schwerpunkt Philosophie und Ökonomie	12
971ECOT10	Economic Theory	12
928SWG10	Schwerpunkt General Management Competence	12
928SWSP10	Schwerpunkt Wirtschaftssprache nach Wahl	12
928SPSM10	Spezialisierung Sozialwissenschaftliche Methoden	18
928SPSO17	Spezialisierung Soziologie	18
928SPPO20	Spezialisierung Philosophie und Ökonomie	18
928SPGM10	Spezialisierung General Management Competence	18
928ATAE19	Advanced Topics in Applied Economics	12

(2) Fächer, die bereits in dem die Zulassung begründenden Bachelorstudium absolviert wurden, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer/-module sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Fächer- und Lehrveranstaltungstausch

Studienfächer/-module gemäß § 4 bzw. die zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 1 können bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Punkten auf Antrag des/der Studierenden durch andere studienspezifische Studienfächer/-module bzw. Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nicht beeinträchtigt wird und die Wahl der vorgeschlagenen Studienfächer/-module bzw. Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil festgelegten Ziele, auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Antrag auf Studienfach/-modultausch bzw. Lehrveranstaltungstausch ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre und Studierende einzubringen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Sozialwirtschaft ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 19 ECTS abzufassen. Die Studienkommission empfiehlt im 3. Semester mit der Masterarbeit (Themenwahl, Konzepterstellung, Suche eines/r BetreuerIn) zu beginnen.

(3) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der gemäß § 4 absolvierten Studienfächer/Module zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Das Thema der Masterarbeit kann auch einem Wahlfach (§ 5) entnommen werden, sofern dieses auf Masterniveau abschließt. Wird die Masterarbeit in einem Wahlfach verfasst, soll diese einen thematischen Bezug zum Pflichtfach Gesellschafts- und Sozialpolitik enthalten.

(4) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(5) Eine Masterarbeit kann in Abstimmung mit dem/der BetreuerIn auch in einer Fremdsprache verfasst werden. In diesem Fall wird die Beiziehung einer in der Fremdsprache fachlich ausgewiesenen Lehrperson empfohlen.

(6) Der/die Studierende hat bei seinem/r bzw. ihrem/r BetreuerIn ein Masterarbeitskolloquium im Ausmaß von 5 ECTS-Punkten zu absolvieren. Im Rahmen dieses Kolloquiums hat der/die Studierende das Konzept seiner/ihrer Masterarbeit zu präsentieren. Dabei sind die wesentlichen Fragestellungen des Masterarbeitsvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Wissenschaft darzulegen.

(7) Vorbereitend oder begleitend zur Abfassung der Masterarbeit ist ein Masterarbeitsseminar (3 ECTS) zu absolvieren.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach/Modulprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Masterstudium Sozialwirtschaft wird mit einer Masterprüfung (3 ECTS) abgeschlossen.

(3) Die Masterprüfung ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Fach-/Modulprüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit, des Masterarbeitskolloquiums, des Masterarbeitsseminars sowie der freien Studienleistungen.

(4) Die Masterprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff des Studienfaches/-moduls, dem das Thema der Masterarbeit entnommen ist sowie eines zweiten Studienfaches/-moduls nach Wahl des/der Prüfungskandidaten/ in. Ist die Masterarbeit nicht aus einem Studienfach/modul der Gesellschafts und Sozialpolitik verfasst, so ist das 2. Studienfach der Masterprüfung aus den Studienfächern/-modulen der Gesellschafts- und Sozialpolitik zu wählen.

(5) Der Prüfungssenat, der aus drei Personen besteht, wird vom/von der VizerektorIn für Lehre unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts des/der Studierenden gebildet. Der/Die BetreuerIn ist grundsätzlich als PrüferIn heranzuziehen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungssenats schlägt die Beurteilung für die Präsentation der Masterarbeit, die beiden anderen PrüferInnen schlagen die Beurteilung für jeweils ihr Fach/Modul vor.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Masterstudiums Sozialwirtschaft ist der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ oder „MSc (JKU)“, zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Die Änderungen in den §§ 3, 5 und 8 treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(3) Die Änderungen in den §§ 5, 6, 7, 9 Abs 5 und 12 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(4) § 1, § 3 Abs. 1, 3 und 4, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7, § 8 Abs 2, 3, 6 und 7, § 9 Abs. 3 und § 12 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 489, treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 11. August 2020, 39. Stk., Pkt. 437, treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die bereits Wahlfächer nach den Regelungen des Curriculums 2010 begonnen haben, können diese bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 nach den Regelungen des Curriculums 2010 abschließen.

(2) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2019/20 zum Masterstudium Sozialwirtschaft zugelassen waren, gilt:

1. Für Prüfungen, die im Rahmen des Curriculums für das Masterstudium Sozialwirtschaft 2013 absolviert wurden, gilt neben den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen folgende Äquivalenztabelle:

Fächer im Master Sozialwirtschaft 2013	äquivalente Fächer im Master Sozialwirtschaft 2019
Wohlfahrtsstaatstheorien 6 ECTS	Institutionen und Politikprozesse 6 ECTS
Theorien der Biopolitik 6 ECTS	Politikfelder 6 ECTS
Staats- und Demokratietheorien 6 ECTS	Demokratie und Gesellschaft 6 ECTS

2. Wurden bis zum 30.9.2019 die Fächer „Ideologie und Ideologiekritik“, „Gender- Aspekte gesellschaftspolitischer Steuerung“ und „Methodologie - Reflexion sozialwissenschaftlicher Methoden“ positiv absolviert, so ersetzen diese die Fächer „Sozialwissenschaftliche Methoden“ und

„Gender und Diversität“ im vorliegenden Curriculum.

3. Wurde bis zum 30.9.2019 die Lehrveranstaltung „KS Ideologietheorie“ positiv absolviert, haben sie das Recht, die Fächer „Ideologie und Ideologiekritik“, „Gender-Aspekte gesellschaftspolitischer Steuerung“ und „Methodologie - Reflexion sozialwissenschaftlicher Methoden“ bis 30.9.2020 nach den bis 30.9.2019 geltenden Regelungen abzuschließen, mit der Maßgabe, dass nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen durch die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten, äquivalenten Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

4. Wurde bis zum 30.9.2019 keine Lehrveranstaltung aus dem Fach „Ideologie und Ideologiekritik“ positiv absolviert, jedoch die Lehrveranstaltung „KS Methodologie - Reflexion sozialwissenschaftlicher Methoden“, so gilt diese als Lehrveranstaltung des Faches „Sozialwissenschaftliche Methoden“. Zur vollständigen Absolvierung dieses Faches sind zwei weitere Lehrveranstaltungen aus diesem Fach nach Wahl der/des Studierenden zu absolvieren. Wurde die Lehrveranstaltung „Gender-Aspekte gesellschaftspolitischer Steuerung“ vor 30.9.2019 positiv absolviert, so erhöhen sich die freien Studienleistungen um 3 ECTS.

5. Wurde bis zum 30.9.2019 eine Lehrveranstaltung in den Wahlfächern "Schwerpunkt Sozialwissenschaftliche Methoden" oder "Spezialisierung Sozialwissenschaftliche Methoden" positiv absolviert, haben sie das Recht, das jeweilige Wahlfach bis 30.9.2020 nach den bis 30.9.2019 geltenden Regelungen abzuschließen mit der Maßgabe, dass nur solche Lehrveranstaltungen gewählt werden können, die nicht im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren sind.

6. Wurde in einem der Wahlfächer „Schwerpunkt Wirtschaftssprache nach Wahl“ bzw. „Spezialisierung Wirtschaftssprache nach Wahl“ bis zum 30.9.2019 eine einschlägige Lehrveranstaltung positiv absolviert, haben sie das Recht das jeweilige Fach nach Maßgabe des vorhandenen Angebots bis zum 30.9.2021 nach den bis 30.9.2019 geltenden Regelungen abzuschließen.

7. Wurde in einem der Wahlfächer "Leadership Challenge: Globalization", "Leadership-Challenge: Innovation" oder "Leadership-Challenge: Sustainability" bis zum 30.9.2019 eine Lehrveranstaltung positiv absolviert, haben sie das Recht, das jeweilige Fach bis zum 30.9.2020 nach den bis 30.9.2019 geltenden Regelungen abzuschließen.

(3) Studierende, die ihre Masterarbeit bis einschließlich 30.9.2019 rechtswirksam gemeldet haben, sind berechtigt, die Masterarbeit nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ohne Absolvierung eines Masterarbeitskolloquiums abzuschließen.

(4) Lehrveranstaltungsprüfungen, die vor dem 1.10.2020 im Studienfach Public und Nonprofit Management für SozialwirtsInnen positiv absolviert wurden und die gemäß dem bisherigen Curriculum für das Masterstudium Sozialwirtschaft in diesem Studienfach wählbar waren, gelten als Lehrveranstaltungsprüfungen im Studienfach Public und Nonprofit Finance.